



Num. CCLV.

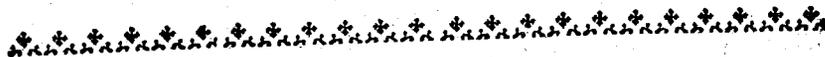
Verordnung wegen der Contributions- Erhebungen, von 1778.

Die Beamte werden hiedurch erinnert, nicht nur die vorschristmäßig eingerichtete Contributions- Restanten- Verzeichnisse vom vorigen Jahre ohnfehlbar binnen 8 Tagen einzusenden, sondern sich auch angelegen seyn zu lassen, die Contribution, wie verordnet, monatlich zu erheben, nie aber in dem Fal, wenn es dem Circulari vom 21 Mai 1774 sub Num. 3. daselbst gemäß zulässig ist, jemand über 3 Monate damit zu übersehen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ein längerer Rückstand von ihm ex propriis gefordert werde. Hingegen haben dieselbe von demjenigen, was wirklich inexistibel ist, oder erst von dazu bestimmten Heuergeldern auf Martini eingehet, quartaliter ein nach Eid und Pflicht eingerichtetes Verzeichnis einzusenden, und in Gemäßheit der Verordnung vom 21 Mai 1774 die commissarische Untersuchung dieser Restanten dem Befinden nach zu erwarten. Demolt den 13 Januar 1778.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.



Num.



Num. CCLVI.

Verordnung wegen der außer Landes in Dienst gehenden Amts- Unterthanen, von 1778.

Da die häufigen Klagen über den Mangel an Besinde es nothwendig machen, die in ältern und neuern Zeiten ergangene Verordnungen, daß die Unterthanen bei Strafe des Verlustes ihres Vermögens, kindlichen Antheils und aller Anforderungen sich ohne Anzeige, erhaltene Erlaubnis und Paß nicht außer Landes begeben sollen, zu erneuern: so haben die Beamte solches von den Canzeln mit dem Beifügen bekant machen zu lassen, daß diejenige, welche nach dem Hol- oder Friesland in Arbeit oder sonst außer Landes in Dienste zu gehen gedächten, sich 14 Tage vor ihrer Abreise zur Erhaltung der Erlaubnis und des Passes beim Amte oder Amtsvogt melden, und die Hol- und Friesländische Boten oder andere, welche die Unterthanen zur Arbeit außerhalb Landes verbinden, bei nachdrücklicher Strafe nur die mit Pässen versehene mitnehmen, und das Verzeichnis derselben vorher ans Amt abliefern sollten. Dieses hat alsdann das Amt mit der von ihm aufgenommenen Specification der Unterthanen, denen, nach vorhergegangener mit Zuziehung der Dorfschaftsvorsteher geschehener Untersuchung, daß sie von den Colonaten oder Stätten oder auch sonst ohne Nachtheil der Gemeinheit entbehret werden können, Pässe gegen ordnungsmäßige Gebür ertheilet worden, zu vergleichen, das unrichtig befundene zu untersuchen, davon zur weitem Verfügung zu berichten und jene Specification der außer Landes gegangenen Unterthanen gleich nach Ostern einzusenden. Dann werden die Amtsvogte angewiesen, vor Ertheilung der von ihnen begehret werdenden Pässe oberwähnte Untersuchung mit Zuziehung der Dorfschafts- Vorsteher ebenfalls vorzunehmen, davon dem Amte Anzeige zu thun und weitere Instruction zu erwarten. Demolt den 3 Februar 1778.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.

M m m 3

Num